



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dirk Siegfried,  
Keithstr. 2-4, 10787 Berlin, Az: 16/17 R

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,  
Referat 52 A,  
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6510520-438

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von  
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer - durch die Richterin am Verwal-  
tungsgericht Baumgartner als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom  
29. Juli 2020

am **31. Juli 2020**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge vom 04.05.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft  
zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein am                      geborener irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und schiitischer Glaubenszugehörigkeit aus dem Stadtteil                      in Bagdad. Nach seinen Angaben verließ der Kläger sein Heimatland am                      .2016 und reiste am                      .2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am                      .2016 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 26.07.2016 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er wegen des Krieges und wegen der Milizen geflohen sei. Er habe Bomben explodieren und viele Menschen sterben sehen. Er sei von schiitischen Milizen schikaniert worden. Man würde ausgefragt werden, zum Beispiel, warum man westliche Kleidung trage oder eine modische Frisur habe. In seinem Stadtteil seien die Milizen Asaeb und Bader an der Macht gewesen. Im Falle seiner Rückkehr in den Irak befürchte er, dass man ihm anlasten würde, dass er im Ausland gewesen und zurückgekehrt sei. Er würde umgebracht werden, weil er ausgereist sei. Zudem sei es ein Problem, dass seine Familie keinen Freiwilligen zur Volksmiliz geschickt habe. Er habe nach dem Abschluss des Gymnasiums als Maler, Kellner und Fahrer gearbeitet. Im Irak würden noch seine Eltern, seine Geschwister und Angehörige der Familie leben.

Mit Bescheid vom 04.05.2017, zugestellt am 10.05.2017, lehnte es das Bundesamt ab, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Ziffer 1). Auch der subsidiäre Schutzstatus wurde dem Kläger nicht zuerkannt (Ziffer 2). Weiter stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen (Ziffer 4). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 5).

Am 18.05.2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung trägt der Kläger in einer persönlichen Erklärung, die von seinem Prozessvertreter mit Schriftsatz vom 06.06.2017 eingereicht worden ist, vor, dass er im Irak in

ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen sei. Sein Vater sei Anstreicher und habe seine Mutter, ihn und seine drei Geschwister geschlagen, wenn er betrunken gewesen sei. Er selbst sei von seinem Vater besonders schwer gequält worden, mutmaßlich, weil sein Vater bereits früh gespürt habe, dass er, der Kläger, homosexuell sei. Bereits im Alter von etwa 14 Jahren habe er erste homosexuelle Erfahrungen mit Gleichaltrigen und zwei seiner Cousins gemacht. Insgesamt habe er nur wenige Male körperlichen Kontakt mit jungen Männern gehabt, da dies gefährlich sei. Angehörige der Miliz würden sich zum Beispiel im Internet als eine schwule Person ausgeben, um Homosexuelle zu enttarnen. Auch er selbst sei solchen Versuchen bereits begegnet. An seinem Arbeitsplatz im Restaurant hätten seine Kollegen über ihn getuschelt, weil seine Kleidung und seine Frisur nicht islamisch seien. Sein Vater habe ihn beschimpft, beleidigt und immer wieder geschlagen. Zudem hätten seine Eltern ihn unbedingt verheiraten wollen. Seit etwa dem Jahr 2010 sei es in Bagdad für ihn zunehmend schwierig geworden, längere Haare zu tragen und sich so zu kleiden, wie er dies gewollt habe. Im September 2015 sei er von einer Miliz unmittelbar vor der Wohnung seiner Eltern angehalten worden. Zwei Männer hätten ihn wegen seiner langen Haare beschimpft, angepöbelt und geschüttelt. Von seiner geplanten Flucht habe er nur seiner Mutter erzählt. In der Türkei habe er schnell bemerkt, dass er auch dort nicht frei sein könne und sei daher nach Europa weitergereist. In seiner Anhörung beim Bundesamt habe er große Angst - insbesondere vor dem arabischen Übersetzer - gehabt. Er habe befürchtet, dass durch diesen seine Familie und die Nachbarn seiner Familie von seiner Homosexualität erfahren könnten, und dass seine Familie dann bedroht werden würde. Er habe es zudem nicht gelernt, über Sex zu reden. In einer Gemeinschaftsunterkunft in [redacted] habe er zusammen mit 130 Männern gewohnt. Dort sei er von zwei irakischen Flüchtlingen wegen seiner Homosexualität beleidigt, beschimpft und körperlich attackiert worden. Er habe Strafanzeige erstattet und sei am nächsten Tag in eine Gemeinschaftsunterkunft nach [redacted] verlegt worden. In Deutschland wolle er frei sein und mit einem Freund zusammenleben, wenn er das wolle. In einer weiteren persönlichen Erklärung, die von seinem Prozessvertreter mit Schriftsatz vom 17.03.2020 übersandt worden ist, hat der Kläger ergänzend ausgeführt, dass er in der Zeit, in der er nun in Deutschland lebe, verschiedene Beziehungen mit Männern gehabt habe. In seiner Freizeit besuche er gelegentlich den „Kings Club“ in der Calwer Straße in Stuttgart. Er sei auch Zuschauer beim Christopher Street Day in Stuttgart gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.05.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die arabische und die kurdische Sprache ergänzend zu seinen Ausreisegründen angehört worden. Hierbei hat der Kläger im Wesentlichen ausgeführt, dass er den Irak verlassen habe, um frei zu leben. Als er 16 Jahre alt gewesen sei, habe er bemerkt, dass er im Irak nicht frei leben könne. Er habe damals nach Syrien gehen wollen, habe dann aber gemerkt, dass dies nicht möglich sei. Er sei dann später in die Türkei gegangen. Auf Nachfrage: Als er 16 Jahre alt gewesen sei, sei er noch Schüler gewesen. Seinen Eltern habe er damals nicht von seiner Absicht berichtet, den Irak zu verlassen. Als er etwa 16 Jahre alt gewesen sei, habe er Sex mit seinem Cousin gehabt. Auch mit einem Freund aus der Schule habe er eine sexuelle Beziehung gehabt. Dieser Freund habe jedoch seine Gefühle nicht gezeigt, Angst gehabt und sich zurückgezogen. Auf Nachfrage: Im Irak würden noch seine Eltern, zwei Brüder und eine Schwester leben. Auf Nachfrage, wie er im Irak seine Sexualität gelebt habe, hat der Kläger ausgeführt, dass er sich versteckt habe. Er habe sich nur mit seinem Cousin getroffen. Sein Cousin lebe noch in Bagdad. Auf Vorhalt, dass er in seiner persönlichen Erklärung - mit Schriftsatz seines Prozessvertreters vom 06.06.2017 vorgelegt - ausgeführt habe, dass er Beziehungen mit zwei seiner Cousins gehabt habe, hat der Kläger ausgeführt, dass dies stimme. Sein anderer Cousin sei bisexuell. Beide Cousins hätten sich verändert. Er habe seinem Cousin, mit dem er sich gelegentlich getroffen habe,

davon erzählt, dass er in Deutschland als homosexueller Mann lebe. Dieser Cousin habe sich von ihm inzwischen eher distanziert. Bereits früher habe er immer gesagt, dass das, was sie machen würden, falsch sei. Auf Nachfrage, ob andere Mitglieder seiner Familie gewusst oder bemerkt hätten, dass er homosexuell sei, hat der Kläger ausgeführt, dass seine Mutter es vielleicht gemerkt habe. Er habe mit ihr aber nie darüber gesprochen. Auf Vorhalt, dass er in seiner persönlichen Erklärung ausgeführt habe, dass sein Vater ihn als Kind besonders schwer gequält habe, mutmaßlich, weil er gespürt habe, dass er, der Kläger, homosexuell sei, hat der Kläger ausgeführt, dass er mit seinem Vater keine besonders enge Beziehung habe. Er könne nicht sagen, ob sein Vater bemerkt habe, dass er homosexuell sei. Sie seien weit voneinander entfernt. Auf Nachfrage, warum er in seiner Anhörung beim Bundesamt seine Homosexualität nicht erwähnt habe, hat der Kläger ausgeführt, dass er Angst gehabt habe, da die Atmosphäre nicht gestimmt habe. Er sei es gewohnt, Angst zu haben, beschimpft zu werden und nicht frei leben zu können. Da er im Irak immer befürchtet habe, dass Leute mit der Miliz zusammenarbeiten könnten, sei er daran gewöhnt, sich zu verstecken. Auf Nachfrage, ob er in Deutschland eine Beziehung habe, hat der Kläger ausgeführt, dass er seit etwa einem Jahr einen Mann etwa ein- bis zweimal pro Monat treffe. Meist würden sie sich am Wochenende treffen. Er selbst habe wenig Zeit, da er viel arbeite. Er habe eine Ausbildung als \_\_\_\_\_ abgeschlossen und sei nun in der Ausbildung zum \_\_\_\_\_. Der Mann, den er treffe, lebe in \_\_\_\_\_. Sie würden sich meist bei diesem Mann zuhause treffen, gingen jedoch zum Beispiel auch spazieren. Auf Nachfrage, was er im Falle seiner Rückkehr in den Irak befürchte, hat der Kläger ausgeführt, dass er Angst habe, dass ihn die Milizen ausfindig machen könnten. Er sei bei verschiedenen Plattformen wie Grindr und Gay Romeo registriert. Manchmal würden die Milizen Fake-Profile anlegen, um Homosexuelle ausfindig zu machen. Auf Nachfrage, ob er Männer treffe, die er über Grindr oder Gay Romeo kennenlerne, hat der Kläger ausgeführt, dass er dies während der Corona-Zeit nicht mehr gemacht habe. Zudem habe er derzeit so etwas wie einen Freund. Auf weitere Nachfrage, wann er sich erstmals auf Dating-Plattformen registriert habe, hat der Kläger geantwortet, dass dies etwa ein Jahr, nachdem er nach Deutschland gekommen sei, erfolgt sei. Er habe immer Angst gehabt. Dann habe er sich bei verschiedenen Plattformen registriert, um zu schauen, mit wem er sich treffen könne. Dann habe er bei Grindr \_\_\_\_\_ getroffen.

Der in der mündlichen Verhandlung als Zuhörer anwesende hat im Rahmen einer informatorischen Anhörung ausgeführt, dass er den Kläger im Dezember 2016 erstmals in einem Café getroffen habe. Bei diesem ersten Treffen habe er zu dem Kläger gesagt, dass er sich nicht umschauchen müsse, in Deutschland sei es in Ordnung, sich zu treffen, und es sei egal, ob andere hören könnten, worüber sie sprächen. Inzwischen sei der Kläger ein selbstbewusster junger Mann, der ein anderes Leben lebe, als ihm dies im Irak möglich gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob er auch in Deutschland wegen seiner Homosexualität Probleme gehabt habe, hat der Kläger ausgeführt, dass er in der Unterkunft in von einem Mitbewohner attackiert worden sei. Er habe damals Anzeige erstattet. Auch in der Unterkunft in sei er beschimpft worden. Es seien damals einige Dinge passiert, er könne sich nicht an alles erinnern. Auf Nachfrage, ob er noch Kontakt zu seiner Familie habe, hat der Kläger ausgeführt, dass er seiner Familie fast täglich Nachrichten schreibe und sie ein- bis zweimal pro Woche anrufe. Er habe seine Familie seit seiner Ausreise nicht gesehen. Auf Nachfrage, wie seine Mutter reagieren würde, wenn er ihr in einem Gespräch sagen würde, dass er homosexuell sei, hat der Kläger ausgeführt, dass es für ihn derzeit keinen Grund gebe, seiner Mutter etwas zu sagen, da er hier sein eigenes Leben lebe. Falls er einmal Kinder haben wolle oder einen festen Partner habe, würde er ihr eventuell davon erzählen, weil dies dann einen wichtigen Teil seines Lebens ausmachen würde.

Mit Beschluss vom 04.02.2020 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten verwiesen. Gegenstand des Verfahrens waren auch die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel zur Lage im Irak. Zudem wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht: ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Homosexuellen in Bagdad; Sanktionen; innerstaatliche Fluchialternativen [a-10869], 06.02.2019.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

### I. Die Klage hat Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.05.2017 ist somit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 VwGO). Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens des Klägers ist nach § 77 Abs. 1 AsylG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und das zu diesem Zeitpunkt geltende Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 165 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328) sowie das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 169 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG - in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) - vor, wenn sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition der Verfolgungsgründe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will und - was vorliegend nicht in Rede steht - kein Ausschlussgrund eingreift (vgl. § 3 Abs. 2 AsylG).

Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder

einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten dabei Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland der Kläger gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine



Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem „gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab“ ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II, § 1, Rn. 52 und 53).

Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchtatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II, § 28, Rn. 14 bis 17).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet.

Im Falle innerer Tatsachen ist dabei zu beachten, dass zur Anerkennung schon die bloße Glaubhaftmachung, also die wahrheitsgemäße Schilderung eines insoweit beachtlichen Vortrages durch den Kläger, genügen kann, soweit es sich um asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1977 - I C 33.71 -, juris Rn. 15). Dies gilt auch für die Frage der sexuellen Orientierung, wenn es sich hierbei auch nicht um Umstände handelt, die nur im Herkunftsland stattfinden (VG Ansbach, Urt. v. 31.01.2018 - AN 10 K 17.31735 -, juris Rn. 23). Denn dies sind Umstände, die in der Person des Klägers selbst begründet liegen und daher einer Überprüfung, die außerhalb der Würdigung des Vortrags des Klägers liegt, nur schwer

zugänglich sind. Tests zum Nachweis der Homosexualität sind aus Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des Asylbewerbers unzulässig (EuGH, Urt. v. 02.12.2014 - C 148/13 -, juris Rn. 65 f. und zuletzt EuGH, Urt. v. 25.1.2018 - C 473/16 -, juris Rn. 34 f.). Des Weiteren darf wegen des Persönlichkeitsrechts des Asylbewerbers nicht verlangt werden, dass der Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt oder Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt und derartige Beweise dürfen, sofern sie angeboten werden, auch nicht verwertet werden. Man kann auch nicht allein deswegen von einer mangelnden Glaubhaftmachung ausgehen, weil der Asylbewerber seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat (EuGH, Urt. v. 02.12.2014 - C 148/13 -, juris Rn. 71). Bedeutsam für die Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben zur Homosexualität sind nicht zuletzt ihre Kohärenz und Plausibilität sowie, ob sie mit allgemeinen Informationen in Widerspruch stehen (EuGH, Urt. v. 25.1.2018 - C 473/16 -, juris Rn. 33).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. Gemessen hieran ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der homosexuellen Männer ausgesetzt sein würde, ohne dass ihm wirksamer Schutz oder die Möglichkeit internen Schutzes zur Verfügung stünde.

Unter maßgeblicher Berücksichtigung des vollständigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung, ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Seine Angaben waren diesbezüglich inhaltlich kohärent und plausibel. Der Kläger hat zunächst nachvollziehbar gemacht, warum er sich in der Anhörung beim Bundesamt nicht zu seiner Homosexualität bekannt habe, da er im Irak nicht gelernt habe, offen über seine Sexualität zu sprechen. Der Kläger

führte ohne Widersprüche zu seinem bisherigen Vortrag aus, dass er im Irak keine Vorverfolgung wegen seiner Homosexualität erlitten habe, jedoch früh erkannt habe, dass er diese auch nicht offen ausleben könne. Daher habe er bereits im Alter von 16 Jahren darüber nachgedacht, den Irak zu verlassen. Der Kläger konnte konkret und glaubhaft berichten, wie sich seine sexuelle Identität entwickelt habe und wie er sich damit auseinandergesetzt habe, dass sein Cousin, mit dem er im Alter von 16 Jahren erstmals sexuelle Kontakte gehabt habe, sich nicht zu seiner Homosexualität habe bekennen wollen. Auch die Schilderungen des Klägers bezüglich eines homophoben Angriffs und Diffamierungen in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften sind schlüssig und glaubhaft. Der Kläger konnte spontan und flüssig berichten, wie sich sein aktuelles gesellschaftliches und zwischenmenschliches Leben gestalte, nannte hierbei einen einschlägigen Szeneclub in Stuttgart und berichtete, bei Dating-Apps angemeldet zu sein, diese jedoch aufgrund der Corona-Pandemie und der Tatsache, dass er derzeit so etwas wie eine Beziehung führe, nicht zu nutzen. Der Vortrag des Klägers war für das Gericht schlüssig, die Geschehnisse wurden lebensnah berichtet und waren frei von Übertreibungen. Der Kläger hat zum Ausdruck gebracht, dass er sich zunächst damit auseinandersetzen musste, in Deutschland seine Homosexualität angstfrei und offen zeigen zu können. Der Kläger konnte auch seine inneren Vorgänge differenziert ausführen. Den inneren Zwiespalt, dass seine sexuelle Orientierung mit den allgemein anerkannten Wertvorstellungen im Irak nicht in Einklang zu bringen ist, und seinen Umgang damit konnte der Kläger nachvollziehbar darstellen: So hat er geschildert, dass es für ihn zwar derzeit keinen Grund gebe, seiner Mutter, die möglicherweise ahne, dass er homosexuell sei, dies aber nicht angesprochen habe, davon zu berichten, dass er in Deutschland offen homosexuell lebe. Falls er aber zum Beispiel einen festen Partner habe, wolle er diesen wichtigen Teil seines Lebens auch nicht vor seiner Mutter verheimlichen. Das einerseits klare, aber zugleich vorsichtige Aussageverhalten des Klägers überzeugte das Gericht ebenfalls davon, dass der Kläger wahre Tatsachen schilderte und über langjährige Erfahrung verfügt, sich zu seiner Sexualität vorsichtig und zurückhaltend zu äußern.

Homosexuelle bilden im Irak eine soziale Gruppe, die eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch

nicht verlangen, ihre Neigung zu unterdrücken oder geheim zu halten. Von einem Homosexuellen ist insoweit auch nicht mehr Zurückhaltung als von einem Heterosexuellen zu verlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris). Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 02.03.2020, S. 16; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 17.03.2020, S. 112 f.).

Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen zwar nicht mehr unter Strafe, allerdings verbietet § 394 des irakischen Strafgesetzbuches grundsätzlich alle außerehelichen sexuellen Beziehungen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 02.03.2020, S. 16). Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sollen auch hiervon erfasst sein, weil das Gesetz im Irak gleichgeschlechtliche Ehen nicht vorsieht (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 31.01.2018 - AN 10 K 17.31735 -, juris Rn. 14 unter Bezugnahme auf eine für das Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.11.2017; siehe ebenso: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich: Länderinformationsblatt Irak, Stand 17.03.2020, S. 112). Die Behörden stützen sich auf Anklagen wegen Sittlichkeitsvergehen oder Prostitution, um gleichgeschlechtliche - aber auch außereheliche heterosexuelle - Aktivität strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich: Länderinformationsblatt Irak, Stand 17.03.2020, S. 112). Auf der Ebene des Stammesrechts können Stammesmitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sogenanntes schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen, wozu auch homosexuelle Handlungen zählen (vgl. UNHCR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15.01.2018, S. 2 Fn. 9 m.w.N.). Große Teile der Bevölkerung lehnen Homosexualität als unvereinbar mit Religion und Kultur ab. Es besteht ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 02.03.2020, S. 16). Konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt Mitglieder sexueller Minderheiten bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen oder als homosexuell wahrgenommenen Männern in Verbindung gebracht. Angehörige sexueller Minderheiten sind häufig Misshandlungen und Gewalt durch staatliche und nicht-staatliche Akteure ausgesetzt, die von der Regierung nicht wirksam untersucht werden. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung, denn als Schutz empfunden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, 02.03.2020,

S. 16; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, 17.03.2020, S. 112 f.). Von IraQueer, dem ersten LGBTI-Netzwerk im Irak und in Kurdistan, von 2015 bis 2018 zusammengestellte Daten zeigen, dass Regierungsbehörden und bewaffnete Gruppen für 53 Prozent der Gewalttaten gegen LGBTI-Personen verantwortlich waren. Auf Familienangehörige entfielen 27 Prozent, auf den IS 10 Prozent und bei 10 Prozent der Fälle konnte die Verantwortlichkeit nicht ermittelt werden (vgl. U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practices, 11.03.2020, S. 57 f.). Human Rights Watch schätzt die im Jahr 2012 begangenen Morde auf mehr als 200. Für das Jahr 2017 geht IraQueer von etwa 220 Tötungen aus (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Homosexuellen in Bagdad; Sanktionen; innerstaatliche Fluchialternativen, 06.02.2019).

Ein Großteil der öffentlichen Gewalt gegen LGBTI-Personen findet nach einem Bericht von IraQueer in Bagdad - der Herkunftsregion des Klägers - statt. Dies liegt vor allem an der hohen Aktivität bewaffneter Gruppen wie der schiitischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haq in diesem Gebiet. Von Gruppen wie dieser Miliz organisierte Mordkampagnen sind seit mehr als einem Jahrzehnt regelmäßige Ereignisse (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Homosexuellen in Bagdad; Sanktionen; innerstaatliche Fluchialternativen, 06.02.2019). Der Bericht der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak für das zweite Halbjahr 2017 erwähnt auch Angriffe gegen Aktivisten und Organisationen, die die Menschenrechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen Personen zu schützen versuchen. Ein Beispiel hierfür ist Karar Nushi, Schauspieler und Model, der am 2. Juli 2017 in Bagdad ermordet wurde und dessen Leichnam Spuren schwerer Folterungen aufwies (vgl. UN-AMI, Report on the Human Rights in Iraq July to December 2017, 08.07.2018, S. 16).

Aber auch in der Region Kurdistan-Irak, die im Vergleich zum Restirak allgemein als säkularer und gesellschaftlich liberaler angesehen wird und in der der Einfluss konservativer religiöser Kräfte und bewaffneter Gruppen als weniger stark ausgeprägt gilt, sind LGBTI-Personen in Gefahr, durch die lokalen Sicherheitskräfte, wie zum Beispiel die Asayish, entführt und möglicherweise ermordet zu werden oder Opfer von Gewalttaten zu werden. Zwar hat der stellvertretende Premierminister der kurdischen Regio-

nalregierung, Qubad Talabani, auf seinem persönlichen Twitter-Account zur Unterstützung der LGBTI-Gemeinschaft aufgerufen, jedoch riskieren Homosexuelle noch immer Belästigungen und Gewalt durch die Öffentlichkeit und die Polizei sowie durch ihre eigenen Familien, wenn sie sich zu ihrer Homosexualität bekennen. Homosexuelle sind daher gezwungen, ihre Sexualität zu verstecken (vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Homosexuelle, LGBTI in Kurdistan, Gesetze Schutz, 17.03.2020; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Homosexuellen in Bagdad; Sanktionen; innerstaatliche Fluchtalternativen, 06.02.2019).

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger im Irak jedenfalls Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie etwa schiitischen Milizen droht, wenn er sich dort ebenso wie in Deutschland offen zu seiner Homosexualität bekennt (§ 3c Nr. 3 AsylG). Die in § 3c Nr. 1 und 2 genannten Akteure - der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen - sind nicht willens oder in der Lage, Schutz i.S.d. § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten.

Für den Kläger besteht auch nicht die Möglichkeit, in der Autonomieregion Kurdistan-Irak internen Schutz i.S.v. § 3e AsylG zu suchen. Einem Ausländer wird gem. § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft aufgrund internen Schutzes nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Zwar ist die Situation Homosexueller in der Region Kurdistan-Irak nach einigen Quellen relativ besser als im übrigen Irak, jedoch wäre der Kläger auch dort gezwungen, seine Sexualität zu verstecken.

3. In der Folge des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft waren auch die dem entgegenstehenden Ziffern 2 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 04.05.2017 aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.


Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Baumgartner

Beglaubigt:



Klaffschenkel

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle